Zeitschrift: Neue Schweizer Rundschau

Herausgeber: Neue Helvetische Gesellschaft

**Band:** 12 (1944-1945)

**Artikel:** Die neutrale Schweiz und die "Kriegsverbrecher"

Autor: Comtesse, F.

**DOI:** https://doi.org/10.5169/seals-759393

## Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

## **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

## Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF: 27.11.2025** 

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

## DIE NEUTRALE SCHWEIZ UND DIE «KRIEGSVERBRECHER»

VON F. COMTESSE

Ob wir dem Ende des Krieges nun wirklich nahe sind, ist der unzulänglichen menschlichen Erkenntnis verschlossen. Doch, je grausamer der Krieg wird, desto mehr wird sein Ende überall herbeigesehnt. Die Gedanken über die Ausgestaltung des Friedensschlusses beschäftigen in wachsendem Umfang Politiker und Oeffentlichkeit. Dabei taucht eine — sehr menschliche — Ueberlegung immer wieder auf: die Kriegsverbrecher müssen nach dem Kriege bestraft werden!

Dabei mag kurz an die gleichgerichteten Bestrebungen nach dem letzten Weltkrieg erinnert werden: Die Alliierten verlangten im Versaillervertrag (Art. 228-230) von den Deutschen die Auslieferung von 895 «Kriegsverbrechern», darunter von Hindenburg, Ludendorff, von Tirpitz, den früheren Reichskanzler von Bethmann-Hollweg. Deutschland verweigerte die Auslieferung seiner Angehörigen, und die Alliierten erklärten sich schließlich einverstanden mit der Aburteilung durch deutsche Gerichte (Leipziger Prozesse). Nur neun Prozesse wurden durchgeführt, deren Urteile aber bei den Alliierten nichts als Entrüstung hervorriefen. England verzichtete schließlich auf die Weiterverfolgung, Frankreich und Belgien führten aussichtslose Kontumazialverfahren durch. Für den nach den neutralen Niederlanden geflüchteten Exkaiser stellten die Alliierten gemäß Art. 227 des Friedensvertrages an die Niederlande ein Auslieferungsbegehren, das jedoch viel eher politisch als strafrechtlich konzipiert war. Die Niederlande aber lehnten das Ansinnen, auf dem Boden ihres positiven Rechtes und nicht auf dem der Politik fechtend, ab. Sie beharrten auf ihrem Standpunkt in einem längeren Schriftenwechsel, der sich vom Juni 1919 bis in den März des folgenden Jahres hinzog. Die Ansichten über die Richtigkeit dieser versuchten Auslieferung waren übrigens selbst im Lager der Alliierten von Anfang an geteilt.

Die heutige Situation beleuchten folgende maßgebliche Willensäußerungen:

Am 21. August 1942 (NZZ. 1942, Nr. 1326) kündigte Roosevelt in einer «Erklärung über die besetzten Gebiete» an, daß die Kriegsverbrecher für ihre barbarischen Handlungen vor den Gerichten der jetzt unterdrückten Länder zur Verantwortung gezogen würden; und am 7. Oktober 1942 (NZZ. 1942, Nr. 1598) verlangte er, es sollten Maßnahmen getroffen werden, die die Auslieferung der Kriegsverbrecher an die vereinigten Nationen vorsehen. Noch deutlicher äußerte sich zur selben Zeit in zum mindesten offiziöser Form der englische Lordkanzler Simon: «Es bestehen Mißverständnisse über die Gefahr einer Flucht der Schuldigen ins Ausland. Nach dem Völkerrecht gibt es kein irgendwie geartetes Asylrecht. In Wirklichkeit kann kein Verbrecher, der sich in ein anderes Land flüchtet, die Aufenthaltsbewilligung für sich in Anspruch nehmen. Das betreffende Land hat die Pflicht, ihn auszuliefern, gleichgültig, ob ein Auslieferungsvertrag besteht oder nicht. Wenn die Schuldigen diesmal einer gerechten Bestrafung nicht entgehen sollen, so wäre es ein großer Irrtum, wenn wir uns in juristische Spitzfindigkeiten verlieren wollten.» (NZZ. 1942, Nr. 1602). Die Gerüchte über eine Flucht Mussolinis und anderer faschistischer Führer in neutrale Länder, die sich nach deren Sturz verbreiteten, veranlaßten den amerikanischen Staatschef in einer Pressekonferenz vom 30. Juli 1943 (NZZ. 1943, Nr. 1187) zu folgender Vernehmlassung: «Ich kann nur hoffen, daß keine neutrale Regierung bereit sein wird, irgendeiner solchen Person, die den Versuch unternimmt, ihrer gerechten Strafe zu entgehen, das Asylrecht zu gewähren. Die Vereinigten Staaten müßten eine solche Handlung als unvereinbar mit den Grundsätzen ansehen, für welche die vereinigten Nationen kämpfen.»

Den deutlichsten Niederschlag der alliierten Auffassung von heute finden wir in den Ergebnissen der Moskauer Konferenz (Ende Oktober 1943). Von den durch die Konferenzstaaten (USA., Großbritannien, Sowjetrußland und China) gemeinsam herausgegebenen Communiqués und Erklärungen (NZZ. 1943, Nr. 1723) interessieren hier vorerst folgende Stellen aus der «Erklärung über die Grausamkeiten»:

«Im Augenblick eines Waffenstillstandes mit irgendwelcher in Deutschland gebildeten Regierung werden die Offiziere und Soldaten Deutschlands sowie die Mitglieder der Nationalsozialistischen Partei, die für Greueltaten, Massakrierungen und Hinrichtungen verantwortlich sind oder in zustimmendem Sinne Kenntnis davon genommen haben, in jene Länder geschickt werden, in denen sie ihre Handlungen begangen haben, um vor Gericht gestellt und gemäß den Gesetzen der befreiten Länder von ihren freien Regierungen verurteilt zu werden...

... Die drei alliierten Mächte werden die Schuldbaren bis ans Ende

der Welt verfolgen und sie auf die Anklagebank bringen, damit die Gerechtigkeit ihres Amtes walten kann.

Die vorliegende Erklärung wird abgegeben, ohne die deutschen Verbrecher außer acht zu lassen, die ihre Taten an Orten begangen haben, die nicht in die erwähnten geographischen Grenzen fallen. Sie werden von den alliierten Regierungen gemeinsam abgeurteilt werden.»

Aehnlich lautet die von derselben Konferenz herausgegebene «Erklärung über Italien».

Die ersten Urteile über Kriegsverbrecher sind schon gefällt und vollzogen (vgl. NZZ. 1943, Nr. 2069: Verurteilung von drei deutschen Kriegsverbrechern durch die Russen). Kein Rechtssatz verlangt, daß für solche Verfahren das Kriegsende abzuwarten sei.

Daß hier bis anhin nur alliierte Stimmen registriert wurden, besagt nichts darüber, daß nicht auch die Gegenpartei ähnliche Absichten hege. Auf Seite Deutschlands und insbesondere Japans sind übrigens schon unmißverständliche Aeußerungen gefallen.

Uns aber stellt sich die Frage: Was tun wir in der Lage Hollands 1919/20? Welches sind die Vorschriften unseres Asyl- und Auslieferungsrechtes, wenn sich während des Krieges oder nach dessen Abschluß Männer in unser Land flüchten, denen die Gegner Kriegsverbrechen vorwerfen?

Das schweizerische Asylrecht ist ein historisches Institut. Vom 15. Jahrhundert weg läßt sich die Aufnahme größerer Flüchtlingsscharen regelmäßig nachweisen. Die Aufnahme und Beherbergung Verfolgter hat der Schweiz schon wiederholt Schwierigkeiten bereitet. Wir sind somit nicht die erste Generation, die sich vor diese Fragen gestellt sieht. Konnte doch Bundesrat Droz im Jahre 1888 vor dem Nationalrate erklären, seit 1815 sei unsere Asylpraxis «fast die einzige Frage, derentwegen wir Anstände mit unseren Nachbarn gehabt haben». Es sei hier nur an den «Prinzenhandel» erinnert, wo die Schweiz selbst der militärischen Rüstung Frankreichs die Stirne bot und nur der freigewählte Auszug des Flüchtlings Louis Napoléon aus unserem Gastlande den Waffengang verhinderte.

Mit Bezug auf unsere heutige Situation sind vorerst zwei Begriffe abzuklären:

Was sind Kriegsverbrechen und worin besteht unser Asylrecht?

Ein Kriegsverbrechen im strafrechtlichen Sinne (zur völkerrechtlichen Seite der Kriegsverbrechen vgl. den Artikel von R. L. Bindschedler, Schweiz. Monatshefte 1944, Heft 1) kann sich nur der einzelne Mensch zuschulden kommen lassen, nicht ein ganzer Staat. Das ergibt sich aus unserer Auffassung von der Schuld und aus den Möglichkeiten des Strafvollzuges. Kriegsverbrechen sind nicht alle zur Zeit

eines Krieges von den Kriegführenden begangenen Delikte (z. B. Diebstahl während der kriegsbedingten Verdunkelung), sondern nur jene von Angehörigen der kriegführenden Staaten begangene Straftaten, welche gegenüber Angehörigen des Gegners oder neutraler Staaten begangen und durch das Völkerrecht nicht (etwa als Repressalie) gerechtfertigt werden. Kriegsverbrechen können indessen sowohl militärische (Sabotage, Verwendung unzulässiger Kampfmittel) wie gemeine Delikte sein (Mord, Raub, Plünderung). Dabei formuliert das Völkerrecht selber nicht Deliktstatbestände; es adressiert sich nicht an den Einzelnen, sondern an die Staaten. Das Völkerrecht sagt den Staaten nur, was sie ihren Angehörigen erlauben dürfen und was sie ihnen verbieten sollen. Kriegsverbrechen sind also Verletzungen staatlichen Rechtes.

Nach dieser Feststellung der Kriegsverbrechen als Verletzungen staatlichen Rechtes kann auch schon die Frage aufgeworfen werden, ob es — wie in den Moskauer Erklärungen vorgesehen — zulässig ist, den Kriegsverbrecher nach dem Rechte (insbesondere Strafrecht) des Verletzten anstatt nach seinem eigenen zu bestrafen; empfing er doch zur Zeit der Tat die gesetzlichen Gebote nur von seiner eigenen Rechtsordnung. Der Bestrafung nach dem fremden Rechte, also nach dem Rechte des Verletzten, steht grundsätzlich nichts im Wege, weder positives Völkerrecht noch Postulate der Gerechtigkeit. (Auch unser Militärstrafrecht sieht das so vor; Militärstrafgesetz Art. 4, Ziff. 3). Praktisch kommt hier als Kriegsverbrechen nur die Ahndung schwersten Unrechtes in Frage. Und mit Bezug auf diese Verbote stimmen alle positiven Rechtsordnungen unserer Kulturstufe im wesentlichen überein, so daß sich aus der Beurteilung nach dem einen oder anderen Rechte keine unerträglichen Unterschiede ergeben.

Es mag noch unterstrichen werden, daß der Begriff des Kriegsverbrechens ein solcher des Strafrechtes und damit an Straftatbestände gebunden ist. Vorwürfe, wie sie Art. 227 des Versaillervertrages gegenüber Wilhelm II. erhob (offense suprême contre la morale internationale et l'autorité sacrée des traités), sind aber nicht strafrechtlicher, sondern viel eher politischer Natur und fallen deshalb, weil auf einer andern Ebene liegend, nicht unter diesen strafrechtlichen Begriff.

Weiter, worin besteht unser Asylrecht? In der Möglichkeit unseres Staates, fremde Staatsangehörige (oder Staatenlose) zu beherbergen und sie dadurch jedem Zugriff eines fremden Staates zu entziehen. Die wenig beachtete strafrechtliche Garantie dieses Asylrechtes stellt Art. 271 unseres Strafgesetzbuches dar, das Verbot, Handlungen für einen fremden Staat auf schweizerischem Gebiete vorzunehmen. Die Möglichkeit zur Asylgewährung leitet sich von der Souveränität des Staates ab. Damit ist auch schon gesagt, daß das Völkerrecht

keinem Fremden einen Anspruch auf Asylgewährung verleihen kann. Hingegen kann der einzelne Staat durch Verfassung oder Gesetz versprechen, Asyl zu gewähren, so z. B. die Verfassung der Sowjetunion, die in Art. 21 jedem Ausländer, der wegen politischer oder religiöser Delikte verfolgt wird, ein Asyl verspricht. Die Schweiz aber kennt eine solche rechtliche Bindung nicht (vgl. Art. 69 und 70 Bundesverfassung). Die Schweiz kann also, sie muß nicht Asyl gewähren. Der Entscheid über die Asylgewährung im einzelnen Fall ist somit ein politischer, nicht ein rechtlicher.

Gleich ist die Rechtslage gegenüber fremden Staatsangehörigen, mit deren Heimatstaat die Schweiz Niederlassungsverträge abgeschlossen hat. Die Niederlassungsverträge geben — das ist die Praxis seit dem letzten Weltkrieg — dem einzelnen keinen Anspruch auf Eintritt in unseren Staat und Niederlassung. Es besteht auch unter den Vertragsstaaten keine internationale Freizügigkeit mehr (vgl. Ruth, Fremden-Polizeirecht, S. 63).

Es hat somit überhaupt kein Ausländer einen Anspruch auf Asylgewährung. Jeder Ausländer kann «abgewiesen», d. h. am Eintritt in die Schweiz verhindert, oder er kann «ausgewiesen», d. h. nach erfolgtem legalem oder illegalem Eintritt wieder über die Grenze befördert werden. Dies insbesondere dann, wenn seine Anwesenheit die öffentlichen Interessen unseres Landes «erheblich schädigt oder gefährdet», wie sich der Bundesratsbeschluß über Aenderungen der fremdenpolizeilichen Regelung ausdrückt (17. Oktober 1939). Ueber die politischen Gründe, die die Schweiz zu ihrem Verhalten bestimmen, ist sie als souveräner Staat keinem anderen Staat Rechenschaft schuldig. Wir haben es also in der Hand, allen Schwierigkeiten mit den Kriegsverbrechern aus dem Wege zu gehen, indem wir ihnen unser Haus verschließen.

Eine gewisse Schranke in der freien, nur nach politischen Gesichtspunkten zu gestaltenden Asylpraxis bildet aber das Auslieferungsrecht. Dieses geht immerhin nicht so weit, geradezu eine Aufnahmepflicht zu begründen gegenüber einem verfolgten Kriegsverbrecher, um ihn in Erfüllung eines Auslieferungsvertrages einem verletzten Staate übergeben zu können. Das wäre eine weiter als die Auslieferung gehende internationale Rechtshilfe. Das Auslieferungsrecht spielt erst dann, wenn sich der Auszuliefernde in dem um Auslieferung ersuchten Staate befindet.

Das schweizerische Auslieferungsrecht beruht auf dem Auslieferungsgesetz (von 1892) und den einzelnen Auslieferungsverträgen, die die Schweiz mit allen wichtigeren in Frage kommenden Staaten abgeschlossen hat, mit Polen noch kurz vor Kriegsausbruch. Sofern ein ausländischer Staat auf Grund dieses Auslieferungsrechtes einen

Anspruch auf Auslieferung hat und geltend macht, wird das Asylrecht aufgehoben.

Im Zusammenhang mit den Kriegsverbrechen ergeben sich folgende besondere Fragen zum Auslieferungsrecht:

Alle möglicherweise aktuell werdenden Auslieferungsverträge sehen bei politischen Delikten, die nach dem Inkrafttreten des schweizerischen Auslieferungsgesetzes abgeschlossenen Verträge (mit den Niederlanden, USA. und Polen) sehen außerdem auch bei rein militärischen Delikten von einer Auslieferung ab. Unser Auslieferungsgesetz verbietet sie geradezu. Sind nun aber nicht die Taten der Kriegsverbrecher militärische oder politische Delikte? Legaldefinitionen des militärischen oder politischen Deliktes sind nicht möglich. Dazu wechseln die Verhältnisse und Bedürfnisse zu sehr (Hafter, Bes. T. II, S. 633). Das Auslieferungsgesetz überträgt die Entscheidung hierüber im einzelnen Fall dem Bundesgericht. Dieses Entscheidungsrecht, das vorerst an den Anwendungsbereich des Auslieferungsgesetzes gebunden scheint, behält sich das Bundesgericht auch dann vor, wenn es gilt, den Begriff des politischen Deliktes auf Grund der Auslieferungsverträge zu interpretieren (BGE. 1933 I, S. 146); man wird es ihm auch bei der Absteckung des «rein militärischen Deliktes» zubilligen müssen.

Die verschiedensten Handlungen können Gegenstand einer Verfolgung als Kriegsverbrechen sein. Die Moskauer Erklärung spricht von «Greueltaten, Massakrierungen und Hinrichtungen»; auch Deportationen können hierher gezählt werden. Jedenfalls wird es sich also nicht um die leicht erkennbaren «schlechthin politischen» (BGE. 1933 I, S. 145) oder «absolut politischen» (Hafter, Bes. T. II, S. 631) Delikte wie Hoch- und Landesverrat handeln, sondern eher um sogenannte relativ politische Verbrechen: Handlungen, die zwar die Merkmale eines gemeinen, in der Liste der Auslieferungsdelikte aufgezählten Verbrechens aufweisen, die aber infolge der begleitenden Umstände, insbesondere ihres Beweggrundes und Zweckes, eine vorwiegend politische Färbung erhalten (BGE. loc. cit.). Der Entscheid über den Charakter einer Tat ist in jedem Einzelfall unter Berücksichtigung aller Umstände zu treffen. Tötungen im politischen Kampf der extremen Parteien (BGE. 1923 I, S. 266, und 1924 I, S. 299, im Kampf gegen den Faschismus; BGE. 1933, I, S. 136, im Kampf gegen den Nationalsozialismus) anerkennt das Bundesgericht als relativ politische Delikte und lehnt die Auslieferung ab. Sind Tötungen im Kampf gegen unterworfene oder zu unterwerfende Völker nicht ebensogut politischer Natur? Das Bundesgericht verlangt aber in Uebereinstimmung mit der herrschenden Lehre, daß die Handlung, deren relativ politischer Charakter behauptet wird, ein auf unmittelbare Herbeiführung des politischen Zweckes gerichtetes Unternehmen bilde und

nicht ausschließlich dem Zweck der Einschüchterung zur Erleichterung des künftigen eigentlichen politischen Kampfes dienen soll (BGE. 1930, I, S. 462, 1928 I, S. 213). So wird man auch bei den Kriegsverbrechen die nur mittelbare von der unmittelbaren finalen Verbindung mit der politischen Auseinandersetzung unterscheiden müssen. Viele der behaupteten Kriegsverbrechen — und gerade die rohesten — erscheinen dann nicht mehr als (relativ) politisch und werden damit der Auslieferung zugänglich. Die Entscheidung ist im einzelnen Fall eine solche des freien richterlichen Ermessens, in ihrer Tragweite aber von höchster Bedeutung.

Wird im einzelnen Fall auf Grund dieser Ueberlegungen die politische Natur des Deliktes verneint, so wäre im Grunde genommen noch die Frage nach seinem militärischen Charakter zu stellen und bei Bejahung die Auslieferung zu verweigern. Die rein militärischen Delikte sind jene, die sich ausschließlich gegen die militärischen Interessen eines Staates richten und als solche nur von Militärdienstpflichtigen begangen werden können (Gut, Die fiskalischen und militärischen Vergehen im schweizerischen Auslieferungsrecht, S. 66), also etwa Ungehorsam, Mißbrauch der Dienstgewalt u. a. Solche Tatbestände bilden aber nie ein Kriegsverbrechen.

Der Auslieferung von Kriegsverbrechern können sich noch weitere Schwierigkeiten in den Weg stellen:

Wenn z. B. Großbritannien oder die USA. die Auslieferung von Kriegsverbrechern verlangen, die die behaupteten Delikte nicht in Großbritannien oder in den USA. begangen haben, sondern in Polen oder in Frankreich oder im Balkan, so stehen diese Auslieferungsbegehren in der Luft: der schweizerisch-englische Auslieferungsvertrag sieht in seinem Art. 1 die Auslieferung nach Großbritannien nur vor, wenn das Delikt in Großbritannien selbst begangen wurde und der Täter in die Schweiz geflüchtet ist; einen ähnlichen Inhalt weist der schweizerisch-französische Auslieferungsvertrag auf. Der schweizerischamerikanische Auslieferungsvertrag verlangt die Auslieferung nur dann, wenn das Delikt in einem der beiden Vertragsstaaten begangen wurde. Die Schweiz darf zwar auch solche Delinquenten an diese beiden Vertragsstaaten ausliefern, die in einem dritten Staate delinquiert haben (Art. 1 des schweizerischen Auslieferungsgesetzes); aber von einer Verpflichtung hiezu ist keine Rede, und diese weitgehende Befugnis steht dem Bundesrat dann nicht zu, wenn die Strafverfolgung im Ausland durch eine unzuständige Instanz erfolgt. Sind aber z. B. die amerikanischen Strafverfolgungsbehörden oder gar ein aus verschiedenen alliierten Staaten ad hoc bestelltes Gremium zur Verfolgung von in Deutschland, im Balkan oder in Polen begangenen Verbrechen zuständig, besonders wenn das Opfer einem dritten Staate angehört? — Alle diese Bestimmungen schränken insbesondere die Verpflichtung, aber auch die Möglichkeit von Auslieferungen an Großbritannien, die USA. und Frankreich ganz wesentlich ein, d. h., diesen Staaten gegenüber besteht unser Asyl in weitem Umfange.

Nur Polen und die Niederlande können, gestützt auf die Auslieferungsverträge mit der Schweiz, die Auslieferung von Kriegsverbrechern verlangen, die in dritten Staaten delinquierten. Diese Verträge enthalten aber ebenfalls einen Hinweis auf unser Auslieferungsgesetz, das seinerseits die Auslieferung nur zuläßt, wenn die Delinquenten im Ausland von der kompetenten Instanz verfolgt werden. Diese Kompetenz ist also immer zu prüfen. Der Vertrag mit Rußland hingegen setzt für die Auslieferung eine Verletzung der russischen Gesetze voraus, was außerhalb Rußlands wohl nur in Ausnahmefällen (etwa auf Grund des Realprinzips) der Fall sein wird. Der Vertrag mit Belgien postuliert eine Auslieferung aus der Schweiz nur dann, wenn das Kriegsverbrechen in Belgien selbst begangen ist oder zwar in einem dritten Staate, aber in diesem letzteren Falle auch nach schweizerischem Recht verfolgbar wäre. Wir verfolgen aber keine der in Frage kommenden, im Auslande begangenen Kriegsverbrechen.

Als letzte sei noch eine Frage erörtert, die schon verschiedentlich gestreift wurde: wer soll über die Ausgelieferten zu Gericht sitzen?

Die Moskauer «Erklärung über die Grausamkeiten» sagt hierüber: «... werden die Offiziere und Soldaten... in jene Länder geschickt werden, in denen sie ihre Handlungen begangen haben, um vor Gericht gestellt und gemäß den Gesetzen der befreiten Länder von ihren freien Regierungen verurteilt zu werden.» — Das deutet auf ordentliche Gerichte hin. Mit Bezug auf die Kriegsverbrecher, die nicht im besetzten Gebiet delinquierten, wird in Aussicht gestellt, daß sie «von den alliierten Regierungen gemeinsam abgeurteilt werden». — Diese Wendung läßt eher Ausnahmegerichte erwarten.

Indessen gestattet Art. 9 des Auslieferungsgesetzes die Auslieferung nur unter der Bedingung, daß die Ausgelieferten nicht vor Ausnahmegerichte gestellt werden. So lautet auch ausdrücklich ein Teil der Verträge (mit den USA., den Niederlanden und Polen). In anderen Verträgen wird gefordert, daß der Ausgelieferte von den «kompetenten» Behörden verfolgt werde (Verträge mit Rußland, Italien, Frankreich). Diese zu überprüfende Kompetenz hat das Bundesgericht immer in dem Sinne ausgelegt, daß zwar nicht fremdrechtliche innerstaatliche Gerichtsstandsfragen zu untersuchen seien; in Betracht zu ziehen sei aber, ob die zur Strafverfolgung in Aussicht genommene Behörde eine der «regelmäßigen, verfassungs- und gesetzmäßigen Gerichtsorganisation des ersuchenden Staates angehörige richterliche Behörde sei» (BGE. 1893, S. 506, 1907 I, S. 408), oder ob im Gegen-

satz hiezu ein Ausnahmegericht amten solle, dem nur nach Belieben der Behörden und lediglich ausnahmsweise gewisse Fälle zugewiesen werden. Diese Entscheidungsbefugnis behält sich das Bundesgericht selbst dann vor, wenn in dem im konkreten Falle aktuellen Auslieferungsvertrag weder von Ausnahmegerichten noch von kompetenten Instanzen die Rede ist. Es läßt sich dabei von der Ueberlegung leiten, ein Ausnahmegericht biete nach seiner Zusammensetzung und seinem Verfahren nicht diejenigen Garantien richtiger Rechtsprechung, welche bei Abschluß des Auslieferungsvertrages mit Rücksicht auf die Gerichtsorganisation des ersuchenden Staates vorausgesetzt wurden (BGE. 1893, S. 506). Die in der Moskauer Erklärung vorgesehene Aburteilung durch die alliierten Regierungen scheint sich eng an das Vorbild jenes Gerichtes anzulehnen, vor dem nach dem letzten Weltkrieg der deutsche Exkaiser hätte erscheinen sollen: Art. 227 des Versaillervertrages sah ein tribunal spécial vor, das sich aus je einem Abgeordneten der maßgeblichen Siegerstaaten zusammensetzte — ein typisches Ausnahmegericht, an welches eine Auslieferung nach unserem geltenden Recht nicht in Frage kommen kann.

Noch mehr Fragen des Auslieferungsrechtes werden vielleicht in der nächsten Zeit an die Schweiz herantreten; die hier aufgeworfenen mögen die nächstliegenden sein. Beim im freien Ermessen der zuständigen Instanz liegenden Entscheid über die Asylgewährung muß man sich jedenfalls der Konsequenzen bewußt sein, die die Aufnahme des Fremden nach sich ziehen kann. Das ist ein elementares Erfordernis politischer Klugheit. Denn ist einmal dieser politische Entscheid der Asylgewährung in bejahendem Sinne gefällt, so ist auf der nun folgenden Wegstrecke im Gebiete des Rechtes unser Weg eindeutig vorgezeichnet. Wir müssen hier zwischen der Politik einerseits, die als Kunst der Staatsführung die grundlegenden Entscheidungen fällt und die Voraussetzungen für den Einsatz des positiven Rechtes setzt, und dem Recht andererseits scharf unterscheiden. Durch unsere Rechtsnormen ist der einmal betretene Weg im selben Ausmaß vorbestimmt, wie frei umgekehrt der politische Entscheid vorher war.

Jene offiziellen Stimmen, die da verkünden, die Kriegsverbrecher würden bis ans Ende der Welt verfolgt, es bestehe eine allgemeine Auslieferungspflicht ungeachtet der Verträge und Gesetze, hören wir uns mit allem Vorbehalt an und besinnen uns auf unsere Normen. Wir glauben an die Macht des Rechtes. Für uns ist die Treue am Recht so wenig eine «juristische Spitzfindigkeit» wie z. B. das Festhalten an unserer Neutralität. Wir tun das nicht aus kurzsichtigem Opportunismus heraus, sondern weil wir es aus einer langen Tradition heraus als gut und richtig befunden haben.

